



Wohn- und Betreuungsvertrag für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung

zwischen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.
Kantstraße 45 a
97074 Würzburg
(Träger der Einrichtung)

Johanna-Kirchner-Haus
Oberebreiter Str. 27
97340 Marktbreit

im Folgenden „Einrichtung“ genannt,

vertreten durch die Leitung
Herrn Franz Bernitzky (Dipl.-Psychologe)

und Frau / Herrn*
geboren am
bisherige Anschrift

ggf.: vertreten durch den Bevollmächtigten Frau / Herrn:
 vertreten durch ihre / seine rechtliche Betreuerin bzw. ihren / seinen rechtlichen Betreuer Frau /
Herrn / Verein

im folgenden Bewohner* genannt

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form verwendet, ohne hiermit diskriminieren zu wollen.

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind.

Der Bewohner bzw. die für ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Präambel:

Ziel der Einrichtung ist es, die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität psychisch beeinträchtigter Menschen zu wahren und zu fördern. Es gilt die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohner der Einrichtung zu schützen. Dies erfolgt im Rahmen der Konzeption der Einrichtung und entsprechend den individuellen, persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner.

§ 1 Vertragsbeginn/Vertragsdauer:

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Zutreffendenfalls:

(2) Der Vertrag beginnt am _____ und wird auf die Zeit von _____ Monaten / _____ Jahren geschlossen / ist bis _____ befristet.

§ 2 Leistungen der Einrichtung:

(1) Die Einrichtung schließt mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gemäß § 76 SGB XII Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung), die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ab. Diese und der Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII bilden die Grundlage des Heimvertrages.

(2) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung. Leistungen der Einrichtung sind:

- 1. Unterkunft und Verpflegung, Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung**
- 2. Betreuung, Beratung, Bildung, Integration in die Gesellschaft, Teilhabe am öffentlichen Leben, Förderung im Rahmen der ganzheitlichen Versorgung, Begleitung, Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern**
- 3. Leistungen der Leitung und Verwaltung**

Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von adäquaten Wohn- und Therapieräumen, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche und Kleidung, Hausreinigung, Hausmeisterservice und Hauswartung sowie Instandhaltung der Gebäude, Außenanlagen, Ausstattung der technischen Anlagen und des Fuhrparks, Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall.

Die Ernährung wird in ausreichendem und ausgewogenem Maß sichergestellt. Die Verpflegung variiert von der Vollversorgung bis zur Selbstversorgung abhängig von der Wohnform und der Konzeption der Einrichtung.

Die Reinigung und Pflege der Wäsche und Kleidung, der Räumlichkeiten, der Ausstattung und der Außenanlagen wird entsprechend der Erfordernisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erbracht.

Zu Maßnahmen der Betreuung gehören auch die Organisation und Koordination des Gruppenalltags, Übergabezeiten, Team-, Fallbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern sowie das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, Diensten und Behörden.

Orientiert am individuellen Bedarf werden Leistungen erbracht, die als Beratung, Anleitung, Unterstützung und Förderung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und -erhaltung

§ 3 Unterkunft und Verpflegung:

(1) Zimmer:

Die Einrichtung überlässt dem Bewohner zur Nutzung/Mitbenutzung ein vollmöbliertes

Einzelzimmer Doppelzimmer

einschließlich Heizung und Beleuchtung sowie Dusche, Waschbecken und WC

zur gemeinsamen alleinigen Nutzung.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

<input checked="" type="checkbox"/> Beleuchtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bett	<input checked="" type="checkbox"/> Rundfunk- und Fernsehanschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Tisch	<input checked="" type="checkbox"/> Stuhl	<input type="checkbox"/> Sessel
<input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank	<input checked="" type="checkbox"/> Wertfach	<input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch
<input checked="" type="checkbox"/> Kommode	<input checked="" type="checkbox"/> Vorhänge	<input checked="" type="checkbox"/> Regal
<input type="checkbox"/> Sonstiges (ggf. beschreiben):		

(2) Gemeinschaftsräume:

Die vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Die Einrichtung hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Speiseräume | <input checked="" type="checkbox"/> gemeinschaftlicher Wohnraum | <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsräume |
| <input checked="" type="checkbox"/> Gruppenräume | <input checked="" type="checkbox"/> gemeinschaftliche Küchen | <input checked="" type="checkbox"/> Therapieräume |
| <input checked="" type="checkbox"/> Grünanlagen | <input checked="" type="checkbox"/> Fitnessraum | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige (ggf. beschreiben): | | |

(3) Wartung und Reinigung:

Für die Reinigung des Zimmers ist der Bewohner verantwortlich. Er erhält Unterstützung von Reinigungskräften oder anderen Mitarbeitern, entsprechend seinen Fähigkeiten.

Die Wartung und Reinigung der Funktionsräume und der Gemeinschaftsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Evtl. Mithilfe der Bewohner ist in der Konzeption geregelt.

(4) Wäsche:

Das Reinigen der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche übernimmt die Einrichtung. Soweit die Einrichtung das Waschen der persönlichen Kleidung des Bewohners übernimmt, haftet sie nicht für Schäden, die dabei entstehen. Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen. Soweit der Bewohner das Waschen übernimmt, stellt die Einrichtung die erforderlichen Geräte und Räume zur Verfügung. Die persönliche Kleidung ist zu kennzeichnen.

(5) Ver- und Entsorgung:

Die Einrichtung stellt Heizung, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Strom, TV-Anschluss zur Verfügung.

Die Einrichtung trägt die monatlichen Gebühren für Gas, Strom, Wasser, Kanal, Müllentsorgung, Kabelanschluss und Rundfunkgebühr der einrichtungseigenen Rundfunkgeräte.

(6) Verpflegung:

Es werden täglich drei Hauptmahlzeiten angeboten. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Verpflegung erfolgt im folgenden Umfang:

- Normalkost: Frühstück, Mittagessen, Abendessen
- Ausreichende Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Kaltgetränke)
- Bei Bedarf: Schonkost, Vegetarische Kost, Diätkost nach ärztlicher Verordnung, Zwischen-/Spätmahlzeiten

§ 4 Betreuung, Beratung, Bildung, Integration in die Gesellschaft, Teilhabe am öffentlichen Leben, Förderung im Rahmen der ganzheitlichen Versorgung, Begleitung, Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern:

(1) Betreuung und therapeutische Maßnahmen: Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen therapeutischen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Sozialhilfeträger sowie der jeweils gültigen Konzeption.

Er erhält Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen seiner Erkrankung in einem sicheren und berechenbaren Umfeld durch ein multiprofessionelles Team. Soziales Lernen und Entwicklung persönlicher Ressourcen fördern das Ziel eines weitgehend selbstbestimmten und selbstverantwortlichen Lebens. Unterstützende Maßnahmen haben das Ziel, die körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren, Auswirkungen der Erkrankung zu kompensieren und Hospitalisierung zu vermeiden.

Dazu dienen je nach individuellem Bedarf: Unterstützende Pflege, Beratung und Therapie, einzeln und in der Gruppe, die Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur, die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten, das Angebot arbeitsähnlicher Tätigkeiten, das Angebot von Freizeitaktivitäten und Unterstützung eigener Freizeitgestaltung im und außerhalb des Hauses mit dem Ziel der Teilhabe am öffentlichen Leben.

(2) Medizinische Versorgung:

Die medizinische Versorgung erfolgt durch einen externen psychiatrischen Facharzt, sowie im allgemein medizinischen Bereich durch niedergelassene Allgemein- und Fachärzte. Bei Bedarf erhält der Bewohner beim Arztbesuch Unterstützung durch Mitarbeiter der Einrichtung. Die Abgabe von Medikamenten erfolgt nur auf ärztliche Anordnung. **Leistungen der Behandlungspflege sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages!**

(3) Versorgung mit Medikamenten:

Die Einrichtung hat einen Vertrag zur Sicherung der ordnungsgemäßen Versorgung der Bewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten gemäß §12a Apothekengesetz geschlossen, um die Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflegWoqG sicherzustellen.

Der Bewohner beauftragt die betreffende Apotheke, seine Medikamente (gemäß Verordnung bzw. frei verkäufliche und apothekenpflichtige Medikamente) zu liefern. Falls es dem Bewohner nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch die Einrichtung bzw. eine von dieser beauftragte Person,

die Verordnung einlösen. Dem Bewohner ist bekannt, dass er das freie Wahlrecht seiner versorgenden Apotheke hat und die Vereinbarung zur Medikamentenversorgung jederzeit widerrufen kann. Die aus der Vereinbarung zur Versorgung mit Medikamenten resultierenden Daten werden nur im Rahmen der pharmazeutischen Betreuung und nur für Gesundheitsprobleme des Bewohners verwendet. Es findet kein Datenaustausch oder anderweitige Verwendung statt.

Im Weiteren ist der Bewohner damit einverstanden, dass er die Medikamente nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung von den Mitarbeitern zugeteilt und ausgehändigt bekommt.

§ 5 Leistungen der Leitung und Verwaltung:

- Beantragen, verwalten, einteilen und auszahlen von Barbeträgen
- Verteilen der Post
- Vermitteln von Telefongesprächen
- Beantragen, verwalten und abrechnen von Einzelfallhilfen (Bekleidungshilfen, Familienheimfahrten, Zuschüssen zu Freizeitmaßnahmen etc.)
- Unterstützung der Bewohner bei der Bearbeitung von Behördenpost
- Hilfestellung bzw. stellvertretende Ausführung von Anträgen und Bewilligungen (Verlängerung des Behindertenausweises, Antrag auf Befreiung der Rundfunkgebühr, Antrag auf Befreiung der Zuzahlung zu medizinischen Hilfsmitteln etc.)

§ 6 Hausordnung:

In der Einrichtung besteht eine Hausordnung (Anlage), die das Zusammenleben der Bewohner regelt. Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohner. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist das Rauchen im Zimmer untersagt.

Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung kann die Kündigung des Vertrages nach sich ziehen!

Haustierhaltung ist nur mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich.

§ 7 Sicherheitsgefährdende Gegenstände:

Die Benutzung sicherheitsgefährdender Gegenstände kann von der Einrichtung untersagt werden.

Das Anzünden von Kerzen in den Bewohnerzimmern ist aus Brandschutzgründen nicht möglich. Die Aufbewahrung und Nutzung von Elektrogeräten und zusätzlichen Beleuchtungen in den Bewohnerzimmern bedarf der Zustimmung der Einrichtung.

Alle eingebrachten Elektrogeräte der Bewohner müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte still zu legen.

§ 8 Auszug und Rückgabe des Zimmers:

Das Zimmer ist bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Bewohner nicht zu vertreten. Für die darüber hinausgehenden Veränderungen oder Verschlechterungen haftet der Bewohner.

Beim Auszug ist das Zimmer spätestens zum Vertragsende vollständig zu räumen. Wird das Zimmer nicht rechtzeitig geräumt, so ist die Einrichtung berechtigt, nach Ablauf von einer Woche das Eigentum auf Kosten des Bewohners zu räumen und ggf. zu entsorgen.

§ 9 Todesfall:

Im Falle des Todes des Bewohners stellt die Einrichtung den Nachlass soweit möglich durch räumlichen Verschluss sicher. Der Nachlass wird an einen berechtigten Empfänger ausgehändigt.

§ 10 Entgelte und Entgeltbestandteile:

Das von der Einrichtung für die in § 2 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem zuständigen Sozialhilfeträger nach § 76 ff SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung.

Danach setzt sich das Heimentgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)

Pauschale für Betreuungsleistungen (Maßnahmepauschale)

Betrag für betriebsnotwendige Anlagen, einschließlich ihrer Ausstattung
(Investitionsbetrag)

Gegebenenfalls Ausgleichspauschale

Das tägliche Entgelt beträgt derzeit insgesamt

137,06 €

und setzt sich zusammen aus:

- Grundpauschale	14,70 €
- Maßnahmepauschale	110,29 €
- Investitionsbetrag	12,07 €
- Ausgleichspauschale	0,00 €

§ 11 Fälligkeit und Zahlung:

Das Heimentgelt i.S.v. § 10 des Vertrages ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

Es wird eine Einzugsermächtigung erteilt von:

Name des Kontoinhabers:

IBAN:

BIC:

Es erfolgt Überweisung auf:

Empfängername: AWO Johanna-Kirchner-Haus Marktbreit

IBAN: DE78 7905 0000 0043 1135 88

BIC: BYLADEM1SWU

§ 12 Erstattung bei Abwesenheit:

(1) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung freigehalten.

(2) Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners erfolgen unter bestimmten Voraussetzungen Erstattungen nach dem Bay. Rahmenvertrag nach § 93 BSHG vom 15. Juli 1998 in seiner jeweiligen Fassung.

Stationäre Krankenhausaufenthalte ab drei Tagen werden dem Sozialhilfeträger umgehend gemeldet; auf § 21 Abs. 1 (Datenschutz und Schweigepflicht) wird insoweit hingewiesen.

§ 13 Bemessung und Entwicklung des Entgelts:

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 10 werden nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII, insbesondere nach den §§ 76, 77 und 79 SGB XII bemessen und mit dem nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zuständigen Sozialhilfeträger vereinbart. Satz 1 gilt entsprechend für Erhöhungen oder Ermäßigungen des Entgelts und der Entgeltbestandteile bei Änderung der Berechnungsgrundlagen. Die nach den Vorschriften des SGB XII vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen gelten bei Bewohnern, denen Hilfe in Einrichtungen nach den §§ 75 ff. SGB XII gewährt wird, als vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 WBVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG). Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 77 Abs. 1 Satz 3 SGB XII.

(2) Der Entgeltbestandteil für Investitionsaufwendungen (Investitionsbetrag) wird auf der Grundlage der Vorschriften des Rahmenvertrages mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart.

(3) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(4) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangen Mitteilung nach Absatz 3 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(5) Wird einem Bewohner vom Sozialhilfeträger keine Hilfe in Einrichtungen gewährt (sogenannte Selbstzahler), ist ihm zusätzlich zu den Bestimmungen des Absatzes 3 schriftlich zu begründen, dass das erhöhte Entgelt und die Entgelterhöhung angemessen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Soweit in der Mitteilung nach Absatz 4 auf die Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger und die dieser zugrunde liegende Entgeltkalkulation Bezug genommen wird, ist der Bewohner verpflichtet, der Erhöhung zuzustimmen. Falls der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson der Erhöhung nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gilt die vorbehaltlose Zahlung des erhöhten Entgelts beim nächsten Fälligkeitstermin als Zustimmung.

(6) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann der Bewohner nach der gesetzlichen Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 3 Satz 2 verlangt wird. Zieht der Bewohner bis zum Zeitpunkt des Satzes 1 nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(7) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind von dem Bewohner innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Wohngemeinschaft/Einrichtung schriftlich zu erheben.

Achtung besonders wichtig!

§ 14 Änderung des Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung:

(1) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBVG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den geänderten/erhöhten Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung der dem Vertrag zugrunde gelegten Konzeption nicht erfüllen kann. Eine Anpassung wird insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Bewohner pflegebedürftig im Sinn des SGB XI (Pflegestufe 1 bis 3) wird.

(2) In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrer Konzeption nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gemäß § 8 Abs. 4 WBVG) wird daher ausgeschlossen für:

- **Primäre Suchterkrankung, geistige Behinderung, schwere körperliche Behinderung**
- **Stark eingeschränktes, oder fehlendes Seh- und Hörvermögen, motorische Einschränkungen, besonders auch solche, die zur Nutzung von Mobilitätshilfen (Rollator, Rollstuhl) führen**
- **Fremdaggressionen, die in unserem therapeutischen Setting nicht kontrollierbar sind**

Im Einzelfall kann bei Grenzfällen, in Absprache mit Betreuern, Ärzten und der FQA eine Sondervereinbarung getroffen werden.

§ 15 Haftung, Versicherung:

(1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Es wird dem Bewohner empfohlen, für die von ihm eingebrachten persönlichen Gegenstände eine Hausratversicherung abzuschließen.

Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

(2) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen des Bewohners. Auch für Schäden und Verluste an derartigen Gegenständen haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Einrichtung lehnt die Übernahme von Wertgegenständen ab.

Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohner) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht.

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten oder Wohlergehen des Bewohners, sobald dieser ohne Begleitung durch Mitarbeiter die Einrichtung verlässt.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stimmen Bewohner und gesetzlicher Betreuer dem Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung zu. Diese kann für den Bewohner im Rahmen einer kostengünstigen Gruppenhaftpflichtversicherung über die Einrichtung angeboten werden.

§ 16 Kündigung durch den Bewohner:

(1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen (§ 11 Abs 1 Satz 1 WBVG). Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 10 Abs. 5 des Vertrags (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG).

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen; wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen (§ 11 Abs 2 WBVG).

(3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist (§ 11 Abs. 3 WBVG).

(4) Erbringt der Träger der Einrichtung die Leistungen im Sinn dieses Vertrages auf der Grundlage mehrerer gesonderter Verträge, so kann der Bewohner auch die anderen Verträge kündigen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 WBVG).

§ 17 Kündigung durch den Träger der Einrichtung:

(1) Der Träger der Einrichtung (Träger) kann den Vertrag nur aus einem wichtigen Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. der Träger eine fachgerechte Betreuungsleistung oder gegebenenfalls erforderliche Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil

- a) im Fall des § 8 Abs. 1 WBVG der Bewohner einer vom Träger gemäß § 14 des Vertrags erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von ihm angebotene Anpassung nicht annimmt oder

- b) der Träger eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG in Verbindung mit § 14 des Vertrags ein Ausschluss vereinbart ist und dem Träger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner trotz schriftlicher Abmahnung wesentlichen Mitwirkungspflichten, die ihm nach dem Vertrag insbesondere aufgrund der Vereinbarungen mit dem Sozialhilfeträger obliegen, nicht nachkommt.

oder

4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der von ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist bzw.

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der von ihm geschuldeten Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Diese Nummer 4 ist bei Verträgen mit Bewohnern, denen vom Sozialhilfeträger Hilfe in Einrichtungen nach § 75 SGB XII gewährt wird, nicht anwendbar.

(2) Soweit Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 anwendbar ist, kann der Träger aus diesem Grund nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene-

ne Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

§ 18 Übernahme und Betreten des Zimmers:

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Er haftet nach Maßgabe des § 15 für Schäden, die durch ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der diesem obliegenden Vertrag das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Arbeiten im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug sind die Leitung der Einrichtung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt z.B., wenn in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten ausgeführt werden müssen oder zur Wiederherstellung hygienischer Standards. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen, er soll bei der Besichtigung nach Möglichkeit zugegen sein.

Die Einrichtungsleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr für Leben und Gesundheit ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Räume zu betreten

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung der Einrichtung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung umgehend zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten des Bewohners. Sofern nach der Beurteilung der Leitung eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage angezeigt ist, trägt der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten.

§ 19 Beschwerderecht:

(1) Der Bewohner hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen bei der Einrichtungsleitung und den folgenden Stellen zu beschweren. Er kann sich von diesen Stellen auch beraten lassen.

- Gerald Günther, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstr. 4, Tel.: 09321/928-5013
- Sozialhilfeverwaltung: Bezirk Unterfranken, 97074 Würzburg, Silcherstraße 5, Tel 0931/79590
- Einrichtungsträger: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V., 97074 Würzburg, Kantstraße 45a, Tel 0931/299380

§ 20 Sonstige Bestimmungen und Absprachen:

(1) Ansteckende Krankheiten und Impfungen

Gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz ist der Bewohner verpflichtet, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, mitzuteilen, ob impfpräventive Erkrankungen oder Erkrankungen vorliegen, gegen die öffentliche Impfungen empfohlen werden. Dies gilt ebenso für Hepatitis A, B und C, sowie HIV. Sollte ein Attest nicht rechtzeitig vor Aufnahme zu erhalten sein, ist dieses nach der Aufnahme zu erstellen. Eine Verweigerung der Testung kann ein Kündigungsgrund sein.

Der Bewohner erklärt sich im Bedarfsfall bereit, sich gegen entsprechende Krankheiten impfen zu lassen. Stimmt der Bewohner einer Impfung nicht zu, wird er als Krankheitsträger eingestuft. Für Impfschäden, die infolge empfohlener Impfungen auftreten, wird keine Haftung übernommen.

(2) Medizinische Routinemaßnahmen

Die Vertragspartner erklären sich mit der Planung und Durchführung von medizinisch notwendigen Routinemaßnahmen einverstanden.

(3) Verwaltung von Geldbeträgen

Der persönliche Barbetrag, der dem Bewohner zur Verfügung steht, wird in der Regel von der Einrichtung verwaltet. Aus therapeutischen Gründen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen. Die gesetzlichen Vertreter des Bewohners haben jederzeit Einblick auf das Konto.

(4) Post

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind berechtigt, die an den Bewohner gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketsendungen in Empfang zu nehmen. Sie werden zum nächst möglichen Zeitpunkt an ihn ausgehändigt.

§ 21 Datenschutz und Schweigepflicht:

(1) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie von der Einrichtung erhoben worden sind oder werden, in der EDV-Anlage oder in sonstigen Unterlagen der Einrichtung bzw. des Trägers gespeichert und verarbeitet werden. Das Einverständnis erstreckt sich auch auf die Weitergabe solcher Daten an die Krankenkassen, an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und an die für die Einrichtung und für den Bewohner zuständigen Sozialhilfeträger, ferner an die behandelnden Ärzte, sonstige Angehörige von Heil- und Heilhilfsberufen sowie Apotheker, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig ist.

(2) Eine Weitergabe der persönlichen Daten des Bewohners an andere Stellen, insbesondere an staatliche oder kommunale Behörden oder an private Versicherungsunternehmen (mit Ausnahme einer privaten Krankenversicherung des Bewohners), bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung durch den Bewohner bzw. einer vertretungsberechtigten Betreuungsperson, soweit nicht die Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten und Informationen des Bewohners. Es werden nur solche Bewohnerdaten und -informationen gespeichert, die für die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind. Sie werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind und über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen regelmäßig belehrt werden.

(4) Der Bewohner willigt ein, dass die behandelnden Ärzte die für die allgemeine und spezielle Betreuung erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der Einrichtung sowie anderen an der Behandlung, Therapie oder Medikamentierung beteiligten Personen zur Verfügung stellen. Er willigt ebenfalls ein, dass Gutachten, die vom MDK, von einem Arzt oder von einem medizinischen Sachverständigen erstellt wurden, der Leitung der Einrichtung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22 Schlussbestimmungen:

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum

Leitung der Einrichtung

Bewohner / Bewohnerin,

Rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

Anlagen:

Hausregeln
Einrichtungskonzept (kann in den Gruppenbüros eingesehen werden)

in der jeweils gültigen Fassung